



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Anerkennung von Hochschulgruppen

02.05.2018

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Anerkennung von Hochschulgruppen

Vom 06. März 2018

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 584) geändert worden ist, sowie §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und 29 Abs. 1 und Abs. 3 Nummer 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 16. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 24/2017 vom 16. Mai 2017) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 29. November 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 06. März 2018, Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Anerkennung von Hochschulgruppen

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Anerkennung von Hochschulgruppen vom 16. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 25/2014 vom 16. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Buchstabe c ist bei Gruppen, die sich in Gründung befinden oder innerhalb des aktuellen oder vergangenen Kalenderjahres gegründet wurden, auch ein kleinerer Anteil an Studierenden der Universität Stuttgart zulässig; ein Anteil von 30% darf jedoch nicht unterschritten werden. Spätestens bei der zweiten auf die Anerkennung folgenden erneute Anerkennung gemäß Absatz 4 muss die Maßgabe von Satz 1 Buchstabe c zur Genehmigung einer erneuten Anerkennung erfüllt sein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 23. März 2018

gez.

Corinna Schröder
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart